

# Reichs-Gesetzblatt.

**№ 41.**

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnschutz nachträglich beigefügte Liste. S. 127.

(Nr. 3170.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnschutz nachträglich beigefügte Liste. Vom 9. Oktober 1905.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnschutz Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1905, Reichs-Gesetzbl. von 1905 S. 157), ist wie folgt geändert worden:

- I. Unter „Rußland. B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist mit Wirkung vom 13. Oktober d. J. nachgetragen:  
32. Umländische Lokalbahn (Walf - Marienburg - Stockmannshof).  
Infolgedessen ist die bisherige Ziffer 32 in 32a abgeändert worden.
- II. Unter „Schweiz. A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist mit Wirkung vom 23. Oktober d. J. nachgetragen:  
19a. Schmalspurige Straßenbahn Aarau - Schöftland.  
19b. Schmalspurige Wynentalbahn.

Berlin, den 9. Oktober 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Entworfen im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verkäufliche auf einzelner Blätter bei Reichs-Gesetzblatt sind an das Reichsliche Verlagsamt in Berlin W. 9 zu richten.  
Preis-Gesetzl. 1905. 123

Kaufpreisen zu Berlin den 12. Oktober 1905.